jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/20 86/09/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §87 Abs1;
BDG 1979 §87 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/09/0090 E 27. Oktober 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Leistungsfeststellung sind Grenzen gesetzt, die sich aus der rechtlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung als eines Werturteiles ergeben (Hinweis E 31.3.1982 82/09/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986090101.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at